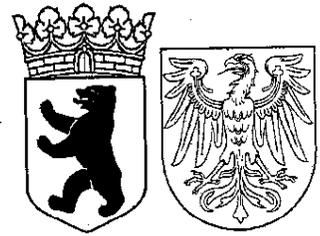


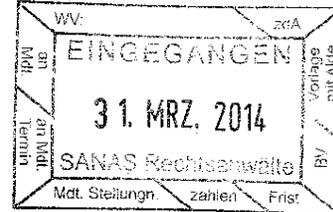
Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg

11. Senat



Oberverwaltungsgericht Berlin-Brandenburg, Hardenbergstr. 31, 10623 Berlin

Rechtsanwälte
Sanas
Goethestraße 17
80336 München



Ihr Zeichen
yh 01978-10 TN

Aktenzeichen (Bitte stets angeben)
OVG 11 B 10.14

Durchwahl
030 90149-8707
Intern 9149-8707

Datum
26.03.2014

Sehr geehrte Rechtsanwälte,

in der Verwaltungsstreitsache
Osman Nuri Korca ./. Bundesrepublik Deutschland

erhalten Sie 1 Abschrift der Verhandlungsniederschrift vom 26.03.2014.

Mit freundlichen Grüßen
Auf Anordnung
Die Geschäftsstelle

Dieses Schreiben ist ohne Unterschrift gültig, weil es mit einer Datenverarbeitungsanlage erstellt wurde.

Anschrift:
Hardenbergstraße 31
10623 Berlin

Sprechzeiten:
Montag, Dienstag und Donnerstag: 08:30 bis 15:00 Uhr
Mittwoch und Freitag: 08:30 bis 13:00 Uhr
Donnerstag nach Vereinbarung: 15:00 bis 18:00 Uhr

Fahrverbindungen:
S-Bahn Zoologischer Garten
U-Bahn Zoologischer Garten
Bus Hardenbergplatz

Telefon: 030 90149-80
Intern: 9149-80
Telefax: 030 90149-8808
www.ovg.berlin.brandenburg.de

Abschrift

Öffentliche Sitzung des 11. Senats
des Oberverwaltungsgerichts
Berlin-Brandenburg

Berlin, den 26. März 2014

OVG 11 B 10.14

Gegenwärtig:

Vorsitzender Richter am
Oberverwaltungsgericht
Fieting

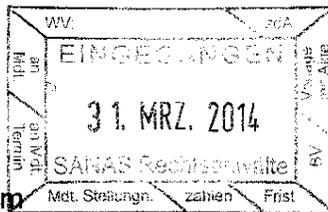
Richterin am
Oberverwaltungsgericht
Apel

Richter am
Oberverwaltungsgericht
Schmialek

Ehrenamtlicher Richter
Hoth

Ehrenamtlicher Richter
Chrapary

Justizhauptsekretärin
Moll
als Urkundsbeamtin
der Geschäftsstelle



Beginn: 11.50 Uhr
Ende: 12.47 Uhr
Verkündung: 13.45 Uhr

In der Verwaltungsstreitsache

Osman Nuri Korca

g e g e n

die Bundesrepublik Deutschland,
vertreten durch das Auswärtige
Amt

erscheinen in dem heutigen Termin
zur mündlichen Verhandlung nach
Aufruf der Sache:

Für den Kläger niemand; ordnungs-
gemäße Ladung Bl. 129 der Akte;
für die Beklagte: Frau Müller unter
Bezugnahme auf die bei Gericht hin-
terlegte Generalprozessvollmacht.

Der Vorsitzende trägt den wesentlichen Inhalt der Akten vor.

Die Sach- und Rechtslage wird ausführlich erörtert.

Nachdem die Vertreterin der Beklagten darauf hingewiesen wurde, dass die Feststellung der Rechtswidrigkeit der Visumversagung durch das Verwaltungsgericht lediglich damit begründet wurde, dass die Beklagte die damalige Prüfung nicht zu Ende geführt habe, erklärt sie,
ich nehme die Berufung der Beklagten hiermit zurück.

v.u.g.

Die Beklagte beantragt,

die Berufung des Klägers zurückzuweisen.

v.u.g.

Der Vorsitzende erklärt die mündliche Verhandlung um 12.47 Uhr für geschlossen.

Nach nichtöffentlicher Beratung des Gerichts verkündet der Vorsitzende in öffentlicher Sitzung im Namen des Volkes folgendes **U r t e i l**:

Das Berufungsverfahren der Beklagten wird eingestellt.

Auf die Berufung des Klägers wird das Urteil des Verwaltungsgerichts Berlin vom 12. März 2012 geändert und festgestellt, dass der Kläger berechtigt ist, unter Beibehaltung seines gewöhnlichen Aufenthalts in der Türkei im Rahmen von Auftragsverhältnissen visumfrei für seine Firma Nuri Korka Sola Consulting mit Sitz in Istanbul/Türkei zur Erbringung von Dienstleistungen an Personen im Rahmen ihres Geschäftsbetriebes einzu-

reisen und sich zu diesem Zweck nicht länger als drei Monate in Deutschland aufzuhalten.

Die Beklagte trägt die Kosten des Verfahrens beider Rechtszüge

Das Urteil ist wegen der Kosten vorläufig vollstreckbar. Die Beklagte darf die Vollstreckung durch Sicherheitsleistung oder Hinterlegung in Höhe von 110 v.H. des zu vollstreckenden Betrages abwenden, wenn nicht der Kläger vor der Vollstreckung Sicherheit in gleicher Höhe leistet.

Die Revision wird zugelassen.

Ferner ergeht folgender **Beschluss**:

Der Wert des Streitgegenstandes wird für die zweite Rechtsstufe auf 5.000 € festgesetzt.

Fieting

Moll